

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Bh-30-185/21

Aktenzeichen:

Amt: Bauen

Datum: 30.08.2021

Version: 3

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung nicht öffentl. Sitzung

Betreff: Bebauungsplan „Amselgrund“ – Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Bh-30-70/20 und Grundsatzbeschluss zur Verfahrensart

Kurzinfo zum Beschluss**Finanzielle Auswirkungen: Nein**Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €Haushaltsbelastung: €Veranschlagung: **Ja** mit **70.000,00 €**Produktkonto: **51100.543105** FinanzH: ErgebnisH: **2022**

geprüft und bestätigt:

22.4.22 it. Harldt
Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

[Handwritten Signature]
Amtsleiter SGV GV

[Handwritten Signature] 25.04.2022
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
OEA	1	14.09.2021	7				
GV	1						
OEA	2	01.03.2022	7				
GV	2	10.03.2022	9				
OEA	3	26.04.2022					
GV	3	05.05.2022					

 Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Bh-30-185/21

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Borkheide beschließt:

1. Der Beschluss Bh-30-70/20 zur Aufstellung des Bebauungsplans „Amselgrund“ im Regelverfahren vom 12.03.2020 wird aufgehoben.

2. Für eine städtebaulich geordnete Entwicklung wird der einstige Geltungsbereich verkleinert und die möglichen Entwicklungsflächen in die Bebauungspläne „Waldweg“, „Auf der Heide“ und „Amselgrund / Friedrich-Engels-Straße“ aufgeteilt. Die Bebauungspläne werden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Das bedeutet, dass auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB und auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB verzichtet werden kann.

3. Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide bekannt gemacht.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Gemeindevertreter weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Begründung

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in ihrer Sitzung am 12.03.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Amselgrund“ im Regelverfahren beschlossen (Bh-30-70/20).

Seit dem 23. Juli 2021 ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 b BauGB wieder möglich und gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 1 ha für die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022

förmlich eingeleitet werden, der Satzungsbeschluss ist bis zum 31. Dezember 2024 zu fassen.

Der ursprüngliche Geltungsbereich wurde nochmals betrachtet und analysiert. Im besagten Geltungsbereich sind bereits Flächen durch die rechtskräftigen Klarstellungssatzungen 1 bis 3 und der Ergänzungssatzung der Gemeinde Borkheide entwickelt. Des Weiteren befinden sich drei Waldflächen sowie eine Sonderbaufläche für Wochenend- und Erholungsnutzung *ohne Erweiterungsmöglichkeit (SO WOCH*) im Geltungsbereich. Entsprechend der Begründung zum Flächennutzungsplan (FNP) besitzen die ausgewiesenen Sonderbauflächen für Wochenend- und Erholungsnutzung einen wichtigen Stellenwert für die Gemeinde (siehe 8.5.2 in der Begründung zum FNP). Der Bestand wurde bereits mit der Ausweisung im FNP als SO WOCH* gesichert und bedarf daher keiner weiteren Planung in einem Bebauungsplan. So ergeben die verbleibenden Flächen die Geltungsbereiche der vorgesehenen Bebauungspläne „Waldweg“, „Auf der Heide“ und „Amselgrund / Friedrich-Engels-Straße“. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf der Heide“ ist darauf zu achten, dass sich einige Flurstücke im südlichen Teil bereits im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Nr. 1 befinden. Die Aufnahme der Flächen in den genannten Geltungsbereich ist jedoch notwendig, da nur so ein Zusammenhang zum Flurstück 1082/1 der Flur 2 gegeben ist. Zulässige Nutzungen dürfen bei der Überplanung nicht unzulässig werden, da die Gemeinde sonst schadenersatzpflichtig werden könnte.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan

